

ANTRAG

Antragsteller*in: *Frederik Witjes, Rosemarie Newil, Leonie Arlt, Lorenz Horvath, Markus Lamprecht, Marcus Lieder, Tobias Wolff, Jakob Dirnböck (SchüVo)*

Tagesordnungspunkt: *16.1. Anträge zu den Rechtsnormen*

SA: Statut „Junge liberale Schüler:innen – JUNOS“

Antragstext

1 Statut „Junge liberale Schüler:innen – JUNOS“ Präambel

2 Im Sinne einer geschlechterneutralen Sprache ist das Statut sowie die
3 Finanzordnung der Jungen liberalen Schüler:innen - JUNOS im generischen
4 Femininum formuliert, die Geschäftsordnung im generischen Maskulinum.
5 Grammatisch feminine oder maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen
6 für Personen jeden Geschlechts. Amts- und Funktionsbezeichnungen können in
7 grammatisch männlicher oder weiblicher Form geführt werden.

8 Grundlegende Bestimmungen

9 §1 Einleitung

10 Beschlüsse von Organen der Jungen liberalen NEOS - JUNOS, die in der durch das
11 Bundesstatut der Jungen liberalen NEOS – JUNOS festgelegten Überordnung
12 begründet sind, sind für die Organe der Jungen liberalen Schüler:innen – JUNOS
13 und deren Zweigstellen bindend.

14 § 2 Name und Sitz

15 (1) Der Verein führt den Namen „Junge liberale Schüler:innen – JUNOS“, im
16 Folgenden "JUNOS Schüler:innen" genannt.

17 (2) Die JUNOS Schüler:innen sind ein Zweigverein der Jungen liberalen NEOS -
18 JUNOS.

19 (3) Der Sitz des Vereins ist Wien. Das Erstreckungsgebiet ist ganz Österreich.
20 Die JUNOS Schüler:innen können auch international tätig werden.

21 § 3 Ziel und Zweck

22 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt am
23 gesellschaftlichen Diskurs an österreichischen Schulen teilzunehmen. Er will die
24 Eigenverantwortung der Einzelnen stärken, demokratische Prinzipien fördern und
25 Schülerinnen für die Ideen des Liberalismus begeistern. Das Ziel ist
26 insbesondere eine Auseinandersetzung mit schulpolitischen Themen und die
27 Mitgestaltung der österreichischen Schulpolitik.

28 § 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

29 (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und
30 materiellen Mittel erreicht werden.

31 (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am
32 Vereinsleben wie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere
33 Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, die Unterstützung von
34 anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben
35 haben, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und
36 Expertinnengesprächen, sowie die Unterstützung von Kandidatinnen zur
37 Landesschülerinnenvertretung.

38 (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch a.
39 Spenden;

40 b. Förderungen;

41 c. Sammlungen;

42 d. Letztwillige Zuwendungen;

43 e. Erträge aus Veranstaltungen;

44 f. Sponsoring;

45 g. Mitgliedsbeiträge im Zuge der Fördermitgliedschaft sowie h. Zinslose
46 Darlehen.

47 § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

48 (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder,
49 Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

50 (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle jene natürlichen Personen
51 werden, die derzeit eine österreichische Schule besuchen oder eine Lehre in
52 Österreich absolvieren oder innerhalb der letzten zwei Jahre eine Schule oder
53 Lehre absolviert haben, nicht Mitglied einer konkurrierenden oder mit den
54 Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen im Widerspruch stehenden Organisation sind
55 und das Grundsatzprogramm, das Leitbild und die Statuten der JUNOS Schüler:innen
56 anerkennen.

57 (3) Personen, die sich durch ihr Engagement für den Verein und ihrer Verbindung
58 zu den JUNOS Schüler:innen verdient gemacht haben, kann vom Bundesvorstand die
59 Ehrenmitgliedschaft, welche mit keinen Rechten und Pflichten verbunden ist,
60 verliehen werden. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder können mit Ausnahme der
61 Rechnungsprüferinnen oder dem Schiedsgericht keine Organfunktion übernehmen.

62 (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Die
63 Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wobei der
64 Bundesvorstand diese Entscheidung der Antragstellerin unverzüglich mitteilen
65 muss.

66 (5) Die Aufnahme in JUNOS Schüler:innen erfolgt über ein schriftliches bzw.
67 digitales Formular durch den Bundesvorstand.

68 (6) Alle Mitglieder der nachgeordneten Landesorganisation sind auch Mitglieder
69 der Bundesorganisation.

70 (7) Fördermitglied können juristische Personen und alle natürlichen Personen,
71 die die Schule beendet haben, werden. Fördermitglieder haben individuelle
72 Fördermitgliedsbeiträge zu entrichten.

73 § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

74 (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der JUNOS Schüler:innen zu
75 fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck der JUNOS
76 Schüler:innen Schaden erleiden könnte.

77 (2) Ordentliche Mitglieder der JUNOS Schüler:innen haben bei der
78 Bundesmitgliederversammlung Rede-, Antragsstellungs- und Stimmrecht sowie
79 aktives Wahlrecht. Ordentlichen Mitgliedern kommt passives Wahlrecht für alle
80 wählbaren Funktionen zu. Passives Wahlrecht für die Position der
81 Bundesvorsitzenden, der stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder der
82 Bundesgeschäftsführerin kommt nur jenen ordentlichen Mitgliedern zu, die
83 zugleich Mitglieder des Vereins Junge liberale NEOS - JUNOS sind. Nicht-

84 Mitgliedern kommt bei der Bundesmitgliederversammlung nur Rederecht und passives
85 Wahlrecht bei Abstimmungen zur Listenerstellung für die Wahl zu den LSV -

86 Landesschüler:innenvertretungen sowie zur Wahl der Rechnungsprüferinnen, des
87 Schiedsgerichts und der Vertrauensstelle zu.

88 (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Bundesvorstand die Ausfolgung der
89 Statuten zu verlangen.

90 (4) Die Mitglieder sind auf der Bundesmitgliederversammlung vom Bundesvorstand
91 über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn
92 mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangt, hat der Bundesvorstand den
93 betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen
94 zu geben.

95 (5) Die Mitglieder sind vom Bundesvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss
96 zu Informieren. Geschieht dies bei der Bundesmitgliederversammlung, sind die
97 Rechnungsprüferinnen einzubinden.

98 (6) Fördermitgliedern kommen bei der Bundesmitgliederversammlung keine Rechte
99 und Pflichten zu.

100 (7) Eine Fördermitgliedschaft kann zusätzlich zu einer ordentlichen
101 Mitgliedschaft beantragt werden. In diesem Fall behält das Fördermitglied
102 sämtliche Rechte und Pflichten, die es durch ihre ordentliche Mitgliedschaft
103 erhalten hat, bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.

104 § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

105 (1) Der Bundesvorstand kann bei Vorliegen von Ausschlussgründen mit einfacher
106 Mehrheit das Ruhen der Mitgliederrechte, etwaiger Vereinsfunktionen, oder den
107 Ausschluss beschließen. Das betroffene Mitglied ist zuvor zu einer persönlichen
108 Anhörung einzuladen. Des weiteren ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit
109 einzuräumen, binnen einer Woche die erhobenen Vorwürfe zu widerlegen. Sollte das
110 Mitglied, gegen welches sich das Verfahren richtet, selbst Mitglied des
111 Bundesvorstands sein, hat es in dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

112 (2) Ausschlussgründe sind alle Verletzungen der Statuten, insbesondere die
113 Schädigung des Vereinszwecks, der Missbrauch von Vereinsmitteln, oder sonstige
114 Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS
115 Schüler:innen stehen.

116 (3) Gelingt es dem Mitglied erst nach der gesetzten Frist die Vorwürfe zu
117 widerlegen, so kann der Bundesvorstand den Ausschluss rückwirkend aufheben.

118 (4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ende des dritten Kalenderjahres
119 nach dem Ende des aktiven Schulbesuchs, sowie durch Austritt, Ausschluss oder
120 Tod. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

121 § 8 Unterorganisationen (Zweigstellen)

122 (1) Als Unterorganisationen kommen Zweigstellen in Betracht. Zweigstellen sind
123 rechtlich unselbständige Unterorganisationen und besitzen daher kein eigenes
124 Statut.

125 (2) Zweigstellen müssen sich an die Maßgaben dieses Statuts halten.

126 (3) Unterorganisationen müssen dem Bundesvorstand alle für dessen Arbeit
127 notwendigen Informationen über die Unterorganisation und deren Mitglieder zur
128 Verfügung stellen. Beschlüsse durch Landesmitgliederversammlungen sind dem
129 Bundesvorstand binnen 2 Wochen in schriftlicher Form zu übermitteln.

130 (5) Die Bundesmitgliederversammlung kann nach Anhörung der entsprechenden
131 Vertretungsperson durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Unterorganisationen
132 wegen Verletzung des Statuts,

133 Schädigung des Vereinszwecks, Missbrauch von Vereinsmitteln und Handlungsweisen,
134 die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen stehen,
135 mit sofortiger Wirkung aus den JUNOS Schüler:innen ausschließen.

136 (6) Im eigenen Wirkungsbereich sind Unterorganisationen, abgesehen von den in
137 diesem Statut erwähnten Ausnahmen, in ihrer Organisation und Struktur
138 grundsätzlich ungebunden.

139 (7) Für die Verwaltung und Führung der Geschäftsbücher der Unterorganisation ist
140 die jeweilige Geschäftsführerin zuständig. Sie hat die Finanzen der
141 Unterorganisation in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für
142 eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

143 a. Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Geschäftsführerin Bücher auf der
144 Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen.

145 b. Alle Mitglieder der Unterorganisation und des Bundesvorstandes haben das

146 Recht jederzeit Einblick in die Bücher zu erhalten. Die Bundesgeschäftsführerin
147 hat zusätzlich das Recht auch Einsicht in alle Kassen und Konten der
148 Unterorganisation zu erhalten.

149 c. Finanztransaktionen über 500€ benötigen die Zustimmung der Bundesvorsitzenden
150 und der Bundesgeschäftsführerin. Davon ausgenommen sind Finanztransaktionen, die
151 aus von der Unterorganisation lukrierten Drittmitteln, wie Fördergelder und
152 zweckgewidmete Spenden, getätigt werden.

153 d. Eine Unterorganisation kann beschließen, die Verwaltung und Führung der
154 Geschäftsbücher der Unterorganisation unter die Obhut der
155 Bundesgeschäftsführerin zustellen. In diesem Fall hat die Geschäftsführerin
156 jederzeit ein Einsichtsrecht in alle für die Buchführung der Unterorganisation
157 relevanten Unterlagen.

158 e. Die JUNOS Schüler:innen sind nicht verpflichtet für allfällige Verluste ihrer
159 rechtlich selbstständigen Unterorganisationen aufzukommen.

160 § 9 Die Bundesorganisation

161 (1) Der Wirkungsbereich der JUNOS Schüler:innen erstreckt sich über das gesamte
162 Bundesgebiet Österreichs. Sie umfasst maximal eine Landesorganisation pro
163 Bundesland.

164 (2) Die Organe der Bundesorganisation sind: a. Die Bundesmitgliederversammlung
165 b. Der erweiterte Bundesvorstand
166 c. Der Bundesvorstand

167 d. Das Schiedsgericht e. Die Rechnungsprüfer f. Die Vertrauensstelle

168 (3) Jedes Kollegialorgan kann sich mit einfacher Mehrheit eine eigene
169 Geschäftsordnung geben. Im Zweifelsfall oder bei sich widersprechenden
170 Bestimmungen haben jedoch die Bestimmungen dieses Statuts Vorrang.

171 (4) Beschlüsse eines Organs benötigen zumindest eine einfache Mehrheit der
172 abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen
173 gewertet.

174 (5) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. (6) Stimmenthaltungen sind
175 zulässig.

176 (7) Abstimmungen in Organen erfolgen auf Verlangen einer Stimmberechtigten
177 geheim. Eine Ausnahme dazu stellt die Bundesmitgliederversammlung dar, hier
178 erfolgen Abstimmungen erst ab Verlangen von zumindest zehn Stimmberechtigten
179 geheim.

180 (8) Sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt, sind Kollegialorgane bei
181 Anwesenheit von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedenfalls
182 ist die Anwesenheit von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des
183 jeweiligen Kollegialorgans erforderlich.

184 (9) Die Geschäftsordnung eines Kollegialorgans kann für Beschlüsse, die keiner
185 geheimen Abstimmung bedürfen, die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses vorsehen.

186 (10) Über alle Sitzungen der Kollegialorgane sind Protokolle zu führen. Die
187 Funktionsperiode aller gewählten Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung.
188 Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der
189 Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhin geschäftsführend im Amt.

190 (11) Alle gewählten Organe, sowie auch einzelne Mitglieder der Organe, können
191 auf Beschluss der Bundesmitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Bei
192 vorzeitigem Ausscheiden einer Person aus einem Organ ist eine Nachwahl bei der
193 nächsten ordentlichen Bundesmitgliederversammlung durchzuführen.

194 (12) Sofern es dieses Statut nicht anders vorsieht, ist es jedem Kollegialorgan
195 möglich, mit einfacher Mehrheit Mitglieder zu kooptieren. Diese besitzen Rede-
196 aber kein Stimmrecht. Das betroffene Gremium hat den Mitglieder der JUNOS
197 Schüler:innen diese Entscheidung binnen 72 Stunden schriftlich bekannt zu
198 machen. Die Kooptierung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit rückgängig gemacht
199 werden.

200 § 10 Die Bundesmitgliederversammlung

201 (1) Die Bundesmitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des
202 Vereins. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

203 (2) Die Bundesmitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Kalenderjahr
204 statt.

205 (3) Die Bundesvorsitzende muss die ordentliche Bundesmitgliederversammlung nach
206 Beschlussfassung über den Termin durch den Bundesvorstand einberufen.

207 (4) Eine außerordentliche Bundesmitgliederversammlung findet auf Beschluss der
208 ordentlichen Bundesmitgliederversammlung, auf die schriftliche Forderung von
209 mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen bzw.
210 Beschluss der Rechnungsprüferinnen gemäß § 21 Abs. 5 VereinsG statt. Die
211 schriftliche Forderung zur Einladung einer Bundesmitgliederversammlung durch die
212 Mitglieder oder die Rechnungsprüferinnen hat an den Bundesvorstand zu ergehen.

213 (5) Die Bundesvorsitzende muss die außerordentliche Bundesmitgliederversammlung
214 spätestens zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Forderung einberufen. Die
215 außerordentliche Bundesmitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach
216 Erhalt der schriftlichen Forderung stattzufinden.

217 (6) Lädt die Bundesvorsitzende zu der Bundesmitgliederversammlung trotz gültigem
218 Beschluss oder ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder oder Verlangen
219 der Rechnungsprüferinnen nicht

220 ein, hat die stellvertretende Bundesvorsitzende, sowie im Verhinderungsfall
221 jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesvorstands die
222 Bundesmitgliederversammlung binnen einer Woche einzuberufen.

223 (7) Zu Bundesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder zumindest vier Wochen
224 vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen Tagesordnung
225 schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege oder mittels
226 elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

227 (8) Zu außerordentlichen Bundesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder
228 zumindest 3 Tage vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen
229 Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege
230 oder mittels elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

231 (9) Die Mitgliederversammlung ist zum eingeladenen Termin beschlussfähig, wenn
232 zumindest 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Kann aufgrund dieser
233 Bestimmung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so ist der
234 Bundeskongress für die Dauer von einer Stunde zu unterbrechen. Nach Ablauf
235 dieser Stunde ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn zumindest 20
236 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht
237 erreicht, so ist vom Bundesvorstand baldigst ein neuer Termin für die
238 Mitgliederversammlung festzulegen.

239 (10) Der Bundesmitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: 1. Wahl
240 der:

- 241 a. Mitglieder des Bundesvorstands;
242 b. Ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts; c. Rechnungsprüferinnen;
243 d. Mitglieder der Vertrauensstelle.

244 2. Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über:

245 a. Allgemeingültige Grundsätze der JUNOS Schüler:innen (Grundsatzprogramm und
246 Leitbild);

247 b. Statutenänderungen.

248 3. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:

249 a. Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstands;

250 b. Abberufung der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts; c. Abberufung der
251 Rechnungsprüferinnen;

252 d. Entlastung des Bundesvorstandes;

253 e. Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand.

254 4. Auflösung der JUNOS Schüler:innen gemäß §22 dieses Statuts.

255 (11) Alle im Verantwortungsbereich der Bundesmitgliederversammlung getroffenen
256 Entscheidungen sind für alle Zweigstellen bindend.

257 (12) Die Bundesmitgliederversammlung kann auf Beschluss des erweiterten
258 Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit in digitaler oder gemischter
259 (digital/analog) Form abgehalten werden.

260 § 11 Der Bundesvorstand

261 (1) Der Bundesvorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetz 2002. Er
262 besteht aus der Bundesvorsitzenden, einer stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
263 einer Bundesgeschäftsführerin und weiteren Bundesvorstandsmitgliedern. Die
264 Anzahl der weiteren Bundesvorstandsmitglieder bestimmt die Bundesvorsitzende
265 nach ihrer Wahl.

266 (2) Die Bundesvorsitzende des Hauptvereins, Junge liberale NEOS – JUNOS, ist
267 kraft ihres Amtes ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Schüler:innen
268 Bundesvorstandes. Sie darf auch eine Person ihrer Wahl als ständige Vertretung
269 nominieren.

270 (3) Der Bundesvorstand wird mindestens einmal pro Monat von der

271 Bundesvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied im Bundesvorstand hat das Recht,
272 Tagesordnungspunkte einzubringen.

273 (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstandes sind: a. Die
274 Bundesvorsitzende

275 b. Die Stellvertreterin der Bundesvorsitzenden

276 c. Die Bundesgeschäftsführerin

277 d. Die Vorsitzende des BSV-Klubs

278 e. Alle weiteren gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes

279 f. Die Bundesvorsitzende des Hauptvereines – „Junge liberale Neos – JUNOS“

280 (5) Dem Bundesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Insbesondere

281 obliegt ihm: a. Die Beschlussfassung über die laufende Bundesgeschäftsführung;

282 b. Die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes an die

283 Bundesmitgliederversammlung;

284 c. Die Erstellung eines Rechnungsabschlusses;

285 d. Vorbereitung und Durchführung einer Bundesmitgliederversammlung; e. Verfügung
286 über das Vereinsvermögen und dessen Rücklagen;

287 f. Führung einer Mitgliederdatenbank.

288 (6) Die Bundesvorsitzende vertritt die JUNOS Schüler:innen nach außen und in

289 etwaigen Gremien der Jungen liberalen NEOS – JUNOS. Sie wird bei ständiger

290 Verhinderung oder mit deren Einverständnis von ihrer Stellvertretung vertreten.

291 (7) Der Bundesgeschäftsführerin obliegt die Verwaltung und Führung der

292 Geschäftsbücher. Sie hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher

293 Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

294 (8) Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Bundesgeschäftsführerin Bücher

295 auf der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Vereinsmitglieder

296 können jederzeit Einblick in die Bücher begehren.

297 (9) Die Bundesgeschäftsführerin hat das Recht in alle Bücher und Konten der

298 Landesorganisationen Einblick zu erhalten.

299 (10) Rechtsverbindliche Ausfertigungen der JUNOS Schüler:innen erfordern in

300 finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung der Bundesvorsitzenden und der

301 Bundesgeschäftsführerin.

302 (11) Auf Ansuchen der Generalsekretärin der Jungen liberalen NEOS - JUNOS hat
303 die Bundesgeschäftsführerin alle verlangten Daten und Informationen unmittelbar
304 zu übermitteln.

305 § 12 Der erweiterte Bundesvorstand

306 (1) Der erweiterte Bundesvorstand ist das höchste Beschlussgremium zwischen den
307 Bundesmitgliederversammlungen. Er entscheidet als strategisches Gremium über
308 politische und organisatorische Fragen von grundlegender Bedeutung. Insbesondere
309 fallen darunter:

310 a. der Beschluss von inhaltlichen Positionspapieren zwischen den
311 Bundesmitgliederversammlungen

312 b. die Koordinierung der Arbeit unter den Bundesländern

313 c. die Kontrolle der Arbeit des Bundesvorstands

314 d. die Vergabe von Arbeitsaufträgen an den Bundesvorstand e. der Beschluss von
315 bundesweiten Kampagnen

316 (2) Der erweiterte Bundesvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des
317 Bundesvorstandes, den Landesvorsitzenden der Landesorganisationen oder ernannten
318 Landeskoordinatorin und den Stellvertreterinnen der BSV-Klubvorsitzenden
319 zusammen. Alle Landesvorsitzenden bzw. Landeskoordinatorinnen dürfen sich von
320 einer Person aus ihrem Landesvorstand oder ihrer Stellvertretung vertreten
321 lassen.

322 (3) Den Vorsitz führt die Bundesvorsitzende, oder ein durch sie designierte
323 Vertretung.

324 (4) Jedem Mitglied des erweiterten Bundesvorstandes steht es frei vor dem Beginn
325 einer Sitzung Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Während der Sitzung bedarf
326 es einer einfachen Mehrheit, um die Tagesordnung abzuändern.

327 (5) Ordentliche Sitzungen des erweiterten Bundesvorstandes haben mindestens
328 halbjährlich stattzufinden. Sie werden von der Bundesvorsitzenden einberufen.
329 Ort und Zeit müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern übermittelt
330 werden.

331 (6) Auf Verlangen von zumindest drei Landesvorsitzenden oder
332 Landeskoordinatorinnen hat eine Sitzung des erweiterten Bundesvorstandes
333 stattzufinden. Diese muss von der Bundesvorsitzenden innerhalb einer Woche ab

334 Einlangen einberufen werden, andernfalls darf jede der begehrenden
335 Landesvorsitzenden die Sitzung einberufen. Die Sitzung muss spätestens zwei
336 Wochen nach Einlangen des Begehrens stattfinden.

337 § 13 Das Schiedsgericht

338 (1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis
339 entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im
340 Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

341 (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Bundesmitgliederversammlung
342 gewählten Mitgliedern, die nicht dem Bundesvorstand angehören und nicht
343 Rechnungsprüferinnen sein dürfen, sowie je eine vertretungsbefugte Person jeder
344 Streitpartei. Als Vertretungsperson kann jede Person, unabhängig von einer
345 Vereinsmitgliedschaft, nominiert werden.

346 (3) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit zumindest der Hälfte seiner
347 Mitglieder beschlussfähig.

348 (4) Scheidet ein ständiges Mitglied im Laufe der Amtsperiode dauerhaft von
349 seiner Position aus, berührt dies die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts
350 nicht. Der erweiterte Bundesvorstand kann bei Ausscheiden eines ständigen
351 Mitglieds mit 2/3-Mehrheit ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit
352 bestellen.

353 (5) Gehört ein ständiges Mitglied des Schiedsgerichts einer der Streitparteien
354 an, so hat es im konkreten Streitfall kein Stimmrecht als ständiges Mitglied des
355 Schiedsgerichts.

356 (6) Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied in allen Streitigkeiten, die sich
357 auf Grundlage dieses Statuts zwischen zwei Mitgliedern oder Organen der JUNOS
358 Schüler:innen ergeben, angerufen werden. Seine Entscheidungen sind innerhalb der
359 JUNOS Schüler:innen endgültig.

360 (7) Für das Schiedsgericht gelten die Grundsätze der Zivilprozessordnung für das
361 schiedsrichterliche Verfahren.

362 (8) Unterlassen es die Verantwortlichen des Bundesvorstands binnen 15 Monaten
363 nach der letzten Bundesmitgliederversammlung eine Bundesmitgliederversammlung
364 einzuberufen, hat das Schiedsgericht dafür zu sorgen, dass eine
365 Bundesmitgliederversammlung binnen drei Monaten statutenkonform abgehalten wird.

366 § 14 Die Rechnungsprüferinnen

367 (1) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die
368 Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der
369 Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Bundesvorstand
370 hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die
371 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben den
372 Bundesvorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

373 (2) Die Rechnungsprüferinnen dürfen weder dem Bundesvorstand noch dem
374 Schiedsgericht angehören.

375 (3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, gemäß § 21 Abs 2 Vereinsgesetz 2002
376 die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen und der Bundesmitgliederversammlung
377 einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

378 (4) Die Rechnungsprüferinnen können weitere Personen mit der Beurteilung von
379 Unterlagen betrauen, sofern strenge Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die
380 entsprechenden Personen nicht dem überprüften Organ angehören.

381 § 15 Die Listenerstellung für die Wahl zu den LSV -
382 Landeschülerinnenvertretungen

383 (1) Für die Erstellung der drei Wahlvorschläge für die drei Bereiche (AHS, BMHS,
384 BS) werden im betroffenen Bundesland Vorwahlen durchgeführt. Alle Mitglieder der
385 JUNOS Schüler:innen, sowie alle österreichischen Schülerinnen, sind berechtigt
386 in ihrem Bereich zu kandidieren sofern sie passives Wahlrecht bei der LSV – Wahl
387 haben.

388 (2) Mindestens sechs Wochen vor dem Beginn der Vorwahlen muss die Möglichkeit
389 zur Eintragung als Kandidatin öffentlich angekündigt werden. Während mindestens
390 der ersten zwei Wochen nach dieser Ankündigung können sich Kandidatinnen online
391 für eine Kandidatur anmelden. Dafür ist die Erfüllung der in §15 Abs. 1
392 beschriebenen Kriterien nötig.

393 (3) Sollten nach Ablauf dieser Frist weniger oder gleich viele Kandidatinnen
394 in einem Bereich angemeldet sein, als es Mandate zu gewinnen gibt, wird den
395 Kandidatinnen die Möglichkeit gegeben eine Konsensliste zu erstellen.

396 (4) Eine Konsensliste ist ein Reihungsvorschlag der Kandidatinnen selbst, der
397 von jedem einzelnen von ihnen unterstützt wird. Sollte ein solcher sich

398 spätestens 14 Tage nach Ende der Anmeldefrist gemäß §15 Abs 2 ergeben, reicht
399 eine einfache Mehrheit in der Bundesmitgliederversammlung um diesen zum
400 offiziellen Wahlvorschlag zu machen. Eine solche Konsensliste betrifft nur einen
401 Bereich. Sollte eine Konsensliste nicht möglich sein, nicht zustande kommen,
402 oder von der Bundesmitgliederversammlung abgelehnt werden, fährt der
403 Vorwahlprozess regulär fort.

404 (5) In einer Sitzung des Bundesvorstands stellen sich alle Kandidierenden einer
405 ersten Wahl. Jedes Mitglied des Bundesvorstands hat dabei fünf Kandidierende
406 zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt zu geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine
407 Stimmabgabe nur, wenn genau fünf Kandidierenden aus dem Vorschlag mit
408 entsprechenden Vertrauenspunkten versehen wurden. Sollte es weniger
409 Kandidierende geben, kann man maximal so viele Punkte wie Kandidaten vergeben.
410 Die Anzahl der hierbei erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der
411 abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den
412 Bundesvorstandsvorschlag.

413 (6) In der Bundesmitgliederversammlung stellen sich alle Kandidierenden erneut
414 einer Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte
415 in der Bundesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen
416 gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Eine
417 Teilnahme an der Erstellung des Schülerinnenvorschlags sowie des
418 Bundesvorstandsvorschlags schließt die erneute Stimmabgabe bei der
419 Bundesmitgliederversammlung nicht aus.

420 (7) Die Bundesmitgliederversammlung hat auf Antrag des Landesvorstandes bzw.
421 Fünf stimmberechtigter Mitglieder die Möglichkeit Kandidaten mit einfacher
422 Mehrheit nicht zur Wahl zuzulassen.

423 (8) Die Vertrauenspunkte des Bundesvorstandsvorschlags und des
424 Mitgliedervorschlags werden addiert, wobei die Vertrauenspunkte des
425 Mitgliedervorschlags doppelt gewertet werden. Daraus ergibt sich verbindlich die
426 Liste für den gereihten Wahlvorschlag.

427 (9) Wenn nach der Eintragungsfrist weitere Kandidatinnen für den Wahlvorschlag
428 kandidieren wollen, so kann dies durch eine 2/3 Mehrheit im erweiterten
429 Bundesvorstand bestätigt werden. In diesem Falle wird nach der
430 Bundesmitgliederversammlung die Kandidatin hinten an die Liste nachgereiht.

431 (10) Sollte es nach der Eintragungsfrist in einem Bundesland keine beschlossene
432 Liste geben, kann der erweiterte Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit eine neue Liste
433 beschließen.

434 (11) Der erweiterte Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass
435 die Kompetenzen der Bundesmitgliederversammlung nach §15 an
436 Landesmitgliederversammlungen übergehen.

437 § 16 Die Landesorganisationen

438 (1) Fünf Mitglieder mit Hauptwohnsitz im selben Bundesland können einen Antrag
439 auf Errichtung eines Landesverbands stellen. Ein Landesverband stellt dabei eine
440 Unterorganisation der JUNOS Schüler:innen (Zweigstelle) dar. Für Landesverbände,
441 welche als Zweigstelle eingerichtet werden, gelten die zur Organisation im
442 Bundesland aufgeführten Bestimmungen dieses Statutes.

443 (2) Es obliegt dem erweiterten Bundesvorstand, mit 2/3 Mehrheit, diesem Antrag
444 entweder stattzugeben oder es, mit schriftlicher Begründung, abzulehnen.

445 (3) Der Wirkungsbereich eines Landesverbandsumfasst das jeweilige Bundesland.

446 (4) Zur Einrichtung des Landesverbandes ist die erste
447 Landesmitgliederversammlung als Gründungskonvent durch die Bundesvorsitzende
448 einzuberufen.

449 (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes sind jene ordentlichen
450 Mitglieder, die eine dementsprechende Erklärung abgegeben haben. Mangels einer
451 solchen Erklärung ist ein Mitglied in demjenigen Landesverband stimmberechtigt,
452 der sich aus seinem Hauptwohnsitz ergibt. Der Wechsel des Landesverbandes
453 (Hauptmitgliedschaft bzw. Nebenmitgliedschaft) ist einmal pro Kalenderjahr
454 möglich.

455 (6) Ein Mitglied von JUNOS Schüler:innen kann in einem Landesverband
456 Hauptmitglied und in einem weiteren Landesverband Nebenmitglied sein.
457 Hauptmitglieder sind aktiv und passiv in ihrem Landesverband wahlberechtigt,
458 Nebenmitglieder nur aktiv, wenn sie seit mindestens drei Wochen Nebenmitglied im
459 jeweiligen Landesverband sind.

460 (7) Die Ziele des Landesverbandes sind:

- 461 a. Aufbau einer Landesorganisation
- 462 b. Mitglieder- und Interessentinnenbetreuung einschließlich Mitgliedergewinnung
- 463 c. lokale Medienarbeit
- 464 d. Wahlwerbung
- 465 e. Organisation von Veranstaltungen
- 466 f. Pflege der Mitgliederdatenbank

467 (8) Landesmitgliederversammlung

468 a. Der Landesmitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

469 i. Wahl/Abwahl der Landesvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des
470 Landesvorstandes

471 ii. Beschlussfassungen zu regionalen schulpolitischen Themen

472 iii. bei entsprechendem Beschluss nach §15 Abs. 11 Wahl einer Kandidatinnenliste
473 für die LSV-Wahl

474 b. Die Landesmitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Kalenderjahr
475 statt.

476 c. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung findet auf Beschluss des
477 Landesvorstands oder auf die schriftliche Forderung von mindestens 1/10 der
478 stimmberechtigten Mitglieder statt. Die schriftliche Forderung zur Einladung
479 einer Landesmitgliederversammlung durch die Mitglieder hat an den Landesvorstand
480 zu ergehen.

481 d. Die Landesvorsitzende muss die Landesmitgliederversammlung innerhalb von zwei
482 Wochen nach Beschlussfassung durch den Landesvorstand, die
483 Landesmitgliederversammlung bzw. nach der schriftlichen Forderung der
484 Mitglieder, zu

485 einem Termin, welcher nicht später als acht Wochen nach der Beschlussfassung der
486 Mitglieder sein darf, einberufen.

487 e. Lädt die Landesvorsitzende die Landesmitgliederversammlung trotz gültigem
488 Beschluss oder ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder nicht ein, hat
489 die stellvertretende Landesvorsitzende, sowie im Verhinderungsfall jedes
490 stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands, den Landesmitgliederversammlung
491 binnen einer Woche einzuberufen.

492 f. Zu allen Landesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder zumindest zwei
493 Wochen vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen
494 Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege
495 oder mittels elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

496 g. Die Landesmitgliederversammlung ist genau dann zum eingeladenen Termin
497 beschlussfähig, wenn zumindest 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder – in jedem

498 Fall aber mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind. Sollte dies
499 beim angekündigten Termin nicht der Fall sein, so ist die
500 Landesmitgliederversammlung nach einer Stunde dann beschlussfähig, wenn
501 zumindest 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder – in jedem Fall aber mehr
502 als fünf stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind. Kommt keine
503 Beschlussfähigkeit zu Stande, obliegt es dem Landesvorstand baldigst einen neuen
504 Termin für die Landesmitgliederversammlung festzulegen.

505 h. Der Landesmitgliederversammlung kann auf Beschluss des Bundesvorstands sowie
506 des jeweiligen Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit in digitaler oder
507 gemischter (digital/analog) Form abgehalten werden.

508 (9) Landesvorstand

509 a. Der Landesvorstand besteht aus der Landesvorsitzenden, einer
510 stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Landesgeschäftsführerin, und weiteren
511 Landesvorstandsmitgliedern. Die genaue Anzahl der weiteren
512 Landesvorstandsmitglieder bestimmt die Landesvorsitzende nach ihrer Wahl.

513 b. Die Landesvorsitzende des Hauptvereins, Junge liberale NEOS – JUNOS, ist
514 kraft ihres Amtes ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Schüler:innen
515 Landesvorstand des jeweiligen Bundeslandes.

516 c. Eine Position im Landesvorstand ist mit einer Position im Schiedsgericht, als
517 Rechnungsprüferin oder als Vertrauensperson unvereinbar. Jede gewählte
518 Amtsträgerin im Landesvorstand kann nur eine Position im Landesvorstand
519 besetzen.

520 d. Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den Landesvorstand
521 kooptieren. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im
522 Landesvorstand. Der Landesvorstand hat die Mitglieder des JUNOS Schüler:innen
523 Landesverbandes darüber zu informieren.

524 e. Der Landesvorsitzenden obliegt die Vertretung des Landesverbandes nach außen.
525 Sie wird bei ständiger Verhinderung von ihrer Stellvertreterin vertreten.

526 f. Der Landesgeschäftsführerin obliegt die Verwaltung und Führung der
527 Geschäftsbücher. Sie hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher
528 Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

529 g. Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Landesgeschäftsführerin Bücher auf

530 der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Mitglieder des
531 Landesverbandes und des Bundesvorstandes können jederzeit Einblick in die Bücher
532 begehren.

533 h. Rechtsverbindliche Ausfertigungen namens des Landesverbandes erfordern in
534 finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung der Landesvorsitzenden und der
535 Landesgeschäftsführerin.

536 i. Der Landesvorstand kann beschließen die Verwaltung und Führung der
537 Geschäftsbücher die Bundesorganisation unter der Obhut der
538 Bundesgeschäftsführerin zu überlassen. In diesem Fall hat die
539 Landesgeschäftsführerin jederzeit ein Einsichtsrecht in alle für die Buchführung
540 des Landesverbandes relevanten Unterlagen.

541 j. Der Landesvorstand ist von der Landesvorsitzenden mindestens einmal pro Monat
542 einzuberufen. Erfolgt eine solche Einladung nicht bis Monatsende, ist jedes
543 stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands berechtigt zu einer Sitzung des
544 Landesvorstands einzuladen.

545 k. Auf Verlangen von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des
546 Landesvorstands hat eine Sitzung des Landesvorstands unverzüglich stattzufinden.
547 Zur Einberufung einer solchen dringlichen Sitzung sind jene Mitglieder
548 berechtigt, auf deren Verlangen diese Sitzung stattfinden soll.

549 (10) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von der Landesvorsitzenden oder
550 einer von ihr genannten Person geleitet.

551 Dem Landesvorstand obliegen:

552 i. Vorbereitung und Durchführung der Landesmitgliederversammlung,

553 ii. Erstellung der Rechenschaftsberichte der Bundesvorstandsmitglieder und des
554 Rechnungsabschlusses des Landesverbandes,

555 iii. Verfügung über das Vereinsvermögen und allfälliger Rücklagen, iv.
556 Koordination mit dem Hauptverein,

557 v. Praktische Umsetzung der Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlungen und
558 Landesmitgliederversammlungen,

559 vi. Information der Mitglieder und nach Maßgabe der Möglichkeiten der
560 Interessentinnen.

561 (11) Der Landesvorstand hat für die einzelnen Verantwortungsbereiche ein oder
562 mehrere Mitglieder des Landesvorstands zu beauftragen, sofern die Zuteilung
563 nicht bereits durch dieses Statut vorgenommen wurde. Der Landesvorstand kann
564 bestimmte Aufgabengebiete an weitere Personen übertragen, welche diesen Aufgaben
565 unter der Verantwortung des Landesvorstands nachzukommen haben.

566 (12) Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der
567 gültigen Stimmen über den Ausschluss einer Landesorganisation. Bei der
568 Abstimmung hat die Landesvorsitzende der jeweiligen Landesorganisation kein
569 Stimmrecht.

570 (13) Sofern kein Landesverband besteht, kann der Bundesvorstand mit einfacher
571 Mehrheit eine Landeskoordinatorin für das jeweilige Bundesland ernennen.

572 (14) Dem Bundesvorstand obliegt es, Kompetenzen seiner Wahl an die
573 Landeskoordinatorinnen zu delegieren. Diese müssen den Mitgliedern in
574 schriftlicher Form zugänglich gemacht werden.

575 (15) Landeskoordinatorinnen dürfen im Konsens mit dem Bundesvorstand ein
576 Landesteam bilden sowie eine Stellvertretung ernennen. Dieses agiert als
577 Kollegialorgan und wird durch die Landeskoordinatorin geleitet. Die Mitglieder
578 des betroffenen Bundeslands müssen in angemessener Form über die Zusammensetzung
579 des Landesteams informiert werden. Mit der Bildung eines Landesteams gehen alle
580 Kompetenzen der Landeskoordinatorin auf das Landesteam über.

581 (16) Die Landeskoordinatorin kann im Konsens mit dem Bundesvorstand die
582 Zusammensetzung des Landesteams jederzeit ändern. Über jede Änderung müssen die
583 Mitglieder im betroffenen Bundesland in angemessener Form informiert werden.

584 § 17 Wahl, Bestellung und Funktionsdauer

585 (1) Funktionärinnen sind aktive Mitglieder der Organe der JUNOS Schüler:innen,
586 die eine im Statut vorgesehene Funktion aufgrund einer Wahl, Bestellung oder
587 Kooptierung bekleiden.

588 (2) Die Funktionsperiode aller Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung.
589 Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der
590 Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhin geschäftsführend im Amt.

591 §18 Die Vertrauensstelle

592 (1) Die Vertrauensstelle besteht aus zwei durch die Bundesmitgliederversammlung
593 gewählten Vertrauenspersonen.

594 (2) Diese Vertrauenspersonen haben von unterschiedlichem Geschlecht zu sein. Sie
595 müssen jedenfalls bei ihrem Amtsantritt jünger als 25 Jahre sein.

596 (3) Die Vertrauenspersonen dürfen in keinem Organ der jungen liberalen
597 Schüler:innen - JUNOS oder in einem gewählten Vorstand der JUNOS - Junge
598 Liberale NEOS sowie der Jungen liberalen Studierenden - JUNOS vertreten sein.

599 (4) Die Vertrauenspersonen prüfen die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der
600 Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung durch den Bundesvorstand und den
601 erweiterten Bundesvorstand und legen hierzu jeder Bundesmitgliederversammlung
602 eine schriftliche Übersicht vor.

603 (5) Aufgabe der Vertrauenspersonen ist es außerdem, bei internen Streitigkeiten
604 und jeder Art von sozialen Konflikten nach Möglichkeiten zu schlichten. Vor
605 einer etwaigen Anrufung des Schiedsgerichtes durch die Streitparteien, soll nach
606 Möglichkeiten die Vertrauensstelle mit der entsprechenden Problematik befasst
607 werden.

608 §19 Der Bundesschüler:innenvertretungs-Klub

609 (1) Der Bundesschüler:innenvertretungs-Klub (BSV-Klub) besteht aus allen
610 Mitgliedern der JUNOS Schüler:innen, die auch Mitglieder der
611 Bundesschüler:innenvertretung sind.

612 (2) Der BSV-Klub ist für die laufende Arbeit der JUNOS Schüler:innen in der BSV
613 zuständig. Er ist in seiner Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst
614 und legt seine Arbeitsweise selbst fest. Der BSV-Klub setzt die Ziele und das
615 Wahlprogramm der JUNOS Schüler:innen um. Wir bekennen uns zum freien Mandat und
616 lehnen Klubzwang ab.

617 (3) Der Bundesvorstand arbeitet eng mit dem BSV-Klub zusammen. Der BSV-Klub
618 bezieht die Beschlüsse der Organe der JUNOS Schüler:innen in seine
619 Entscheidungsprozesse ein. Über Anträge, die ihm von Organen der JUNOS
620 Schüler:innen übermittelt werden, hat er Beschluss zu fassen und dem jeweiligen
621 Organ zu berichten.

622 (4) Das ranghöchste BSV-Mitglied im BSV-Klub bekleidet zugleich auch das Amt der
623 Klubvorsitzenden. Gibt es mehrere Klubmitglieder mit selbem Rang in der BSV, so

624 wählt der BSV- Klub mit einfacher Mehrheit welchem dieser Mitglieder der
625 Klubvorsitz zufällt. Kann niemand eine Mehrheit auf sich vereinen, so bestellt
626 der Bundesvorstand eine Klubvorsitzende.

627 (5) Die Klubvorsitzende leitet die Sitzungen des BSV-Klubs und ist Kraft ihres
628 Amtes rede- und stimmberechtigtes Mitglied im Bundesvorstand. Sie vertritt den
629 BSV-Klub innerhalb und außerhalb des Vereins.

630 (6) Der BSV-Klub kann drei weitere stellvertretende Klubvorsitzende mit
631 einfacher Mehrheit wählen. Sie sind Kraft ihres Amtes rede- und stimmberechtigte
632 Mitglieder im erweiterten Bundesvorstand und dürfen die BSV-Klubvorsitzende mit
633 ihrer Zustimmung jederzeit vertreten.

634 (7) Der BSV-Klub kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder kooptieren. Diese
635 besitzen Rede- aber kein Stimmrecht und können jederzeit mit einfacher Mehrheit
636 wieder entkooptiert werden.

637 (8) Die Klubvorsitzende berichtet jährlich in der Bundesmitgliederversammlung
638 über die Arbeit des BSV-Klubs.

639 Schlussbestimmung

640 §20 Statutenänderung

641 Dieses Statut kann nur durch einen Beschluss der Bundesmitgliederversammlung
642 geändert werden. Für einen solchen Beschluss sind 2/3 der abgegebenen Stimmen
643 erforderlich.

644 §21 Auflösung der JUNOS Schüler:innen

645 (1) Die JUNOS Schüler:innen können sich durch Beschluss der
646 Bundesmitgliederversammlung selbst auflösen.

647 (2) Dieser Beschluss bedarf der Einladung einer Bundesmitgliederversammlung auf
648 Beschluss des Bundesvorstands oder der Bundesmitgliederversammlung zu diesem
649 Zweck. Diese Einladung hat mindestens sechs Wochen vor der Abhaltung der
650 Bundesmitgliederversammlung an die Mitglieder zu ergehen.

651 (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von mindestens 4/5 der an der
652 Bundesmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und hat die
653 Verwertung des Vereinsvermögens zu umfassen. Durch den Auflösungsbeschluss ist

654 außerdem ein Abwickler zu bestimmen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser
655 das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
656 Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation
657 zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten
658 ist das Vermögen Zwecken der Sozialhilfe zu überlassen.

659 § 22 Abschließende Bestimmungen

660 (1) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht
661 die Gültigkeit aller anderen Teile.

662 (2) Dieses Statut kann durch eine Finanzordnung ergänzt werden. Diese
663 Finanzordnung ist untergeordneter Teil des Statuts. Widerspricht sie dem Statut,
664 so gehen die Bestimmungen des Statuts den Bestimmungen der Finanzordnung vor.